

Hcimaufenthaltes und für die Beeinflussung der Erziehungssituation in der Familie. An der Realisierung dieser perspektivischen Festlegung ist das Kreisreferat für Jugendhilfe von Anfang an beteiligt, nicht erst nach der Entlassung des Kindes oder Jugendlichen<sup>2</sup>.

Es ist außerdem zu beachten, daß sich das Aufnahmeheim bei seinen Entscheidungen auf die Berichte und Unterlagen der Kreisreferate für Jugendhilfe stützen wird. Deshalb muß von ihnen eine qualifizierte Vorarbeit geleistet werden. Sie besteht darin, verantwortungsvoll zu erwägen, ob der Minderjährige trotz optimaler gesellschaftlicher Hilfe für die Familienerziehung aus dem Elternhaus herausgenommen werden muß. Es ist zu prüfen, ob die Einweisung in ein Umerziehungsheim zweckmäßig ist oder ob eine Unterbrin-

<sup>2</sup> Die Festlegungen des Aufnahmeheimes sind auch für die Kreisreferate bindend. Das Aufnahmeheim ist mit den entsprechenden Vollmachten ausgerüstet. Es hat auch das Recht, Kinder und Jugendliche, die offensichtlich nicht in eine Umerziehungseinrichtung gehören, an die Kreisreferate zurückzuweisen. Von dort aus muß die Unterbringung in einem Normalheim bzw. — wenn eine entsprechende Empfehlung des Aufnahmeheimes vorliegt — im Elternhaus veranlaßt werden.

gung in einem Normalheim ausreicht. Die Mitarbeiter der Jugendhilfe werden sich in Zukunft Gedanken darüber machen, welche konkrete Absicht mit dem Aufenthalt im Spezialheim verfolgt werden soll, und dem Aufnahmeheim die entsprechende Heimart Vorschlagen. Gleichzeitig werden sie Überlegungen über die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen nach der Heimentlassung anstellen.

Da die Kinder und Jugendlichen aus allen Kreisen der Republik das Aufnahmeheim in Eilenburg durchlaufen, wird es in absehbarer Zeit möglich sein, Erfahrungen hinsichtlich der Kriterien für die Einweisung in Umerziehungsheime und für die Zuweisung in die einzelnen Heimarten zu sammeln und zu systematisieren. Diese wissenschaftliche Arbeit wird auf die Qualität der Entscheidungstätigkeit der Kreisreferate zurückwirken.

Das Wesen der Anforderungen, die sich für die Jugendhilfe ergeben, besteht darin, zu einer echten pädagogischen Entscheidungstätigkeit zu gelangen. In diesem Sinne trägt das neue System der Umerziehung von Minderjährigen auch zur Verbesserung der Arbeit der Jugendhilfseorgane bei.

## *IMedizinisak-iutristiska ftpholgnia*

# **Aktuelle Fragen der gerichtlichen Psychiatrie**

## **Bericht über das III. Psychiatrie-Symposium**

Mit starker internationaler Beteiligung führte die Sektion forensische Psychiatrie der Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie in der DDR vom 21. bis 23. September 1964 das III. Symposium über aktuelle Fragen der Gerichtspsychiatrie durch. Nachdem bereits auf dem I. Symposium im März 1963 Mediziner und Juristen über die gemeinsamen Aufgaben bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses beraten hatten<sup>1, 2</sup>, wurde auf dem diesjährigen Symposium hauptsächlich die Diskussion zu Fragen der Strafgesetzgebung fortgesetzt, die auf dem II. gemeinsam mit dem Institut für Strafrecht in Berlin veranstalteten Symposium im Dezember 1963 begonnen worden war<sup>2</sup>.

Don Gegenstand des III. Symposions bildeten vier Themengruppen:

1. Der psychiatrische und psychologische Beitrag zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs der DDR (insbes. zur Anwendung der Bestimmung über die Zurechnungsfähigkeit, zur Therapie von Straftätern und zur Einweisung psychisch Kranker).
2. Sexualdelikte als juristisches und psychiatrisches Problem; Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus.
3. Fragen des neuen Jugendstrafrechts, neue Formen der Begutachtung und Therapie von jugendlichen Tätern.
4. Strafrechtsreform, Begutachtung und Therapie von Straftätern in einer Reihe von Staaten Europas.

### **Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Die Behandlung der ersten Themengruppe leitete Prof. Dr. L e k s c h a s (Direktor des Instituts für Strafrecht der Humboldt-Universität) mit einem Referat über „Grundzüge von Verantwortung und Schuld im sozialistischen Strafrecht“ ein. Seinem Referat lagen folgende Thesen zugrunde<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. dazu Schmidt, „Fngere Zusammenarbeit zwischen Medizinern und Juristen“, NJ 1963 S. 234 ff., sowie Szewczyk, Die Gerichtspsychiatrie in der neuen Rechtspflege, VEB Gustav Fischer Verlag, Jena 1964.

<sup>2</sup> vgl. Lupke Seidel, „Zur gesetzlichen Regelung der Zurechnungsfähigkeit und des Vorsatzes“, NJ 1964 S. 144 ff.

Die neuen ökonomischen, politischen, moralischen, kulturellen und rechtlichen Verhältnisse in der DDR geben dem Menschen die reale Möglichkeit, sein gesellschaftlich relevantes Verhalten so einzurichten, daß er seiner Verantwortung vor der Gesellschaft genügt, ohne seine berechtigten individuellen Interessen zu vernachlässigen. Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit hat diese Realität gesellschaftlicher Verantwortung zur ethischen und rechtlichen Grundlage.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, kann die Schuld des Menschen nur in der verantwortungslosen Entscheidung zur Tat bestehen. Die Entscheidung ist deshalb verantwortungslos, weil dem Menschen die reale Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten gegeben war und er sich dennoch zur Tat entschieden hat.

Ehe man aber von der Schuld eines Menschen sprechen kann, muß erwiesen sein, daß er subjektiv in der Lage war, Verantwortung vor der Gesellschaft zu tragen, ob es möglich ist, ihm die Tat anzurechnen — anders ausgedrückt: ob er in der Lage war, sein äußeres Verhalten von innen heraus zu steuern.

Das Bezugssystem, in dem diese Problematik steht, sind die gesellschaftlichen Regeln des Zusammenlebens und die Fähigkeit des Menschen, sein Verhalten nach diesen einzurichten — anders ausgedrückt: Der Mensch muß überhaupt die Fähigkeit gehabt haben, sich assoziieren zu können. Diese Fähigkeit muß zur Zeit der Entscheidung zur Tat und in bezug auf jene Regeln gegeben sein, die eben für die Tat als allgemeine Regeln menschlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft existent sind.

Dozent Dr. Dr. habil. S z e w c z y k (Leiter der Gerichtspsychiatrischen Abteilung der Universitäts-Nervenklinik der Charite) ging in seinem anschließenden Vortrag über „Neuartige Grundsätze der Begutachtung und Behandlung von Straftätern“ von der Aufgabenstellung des Psychiaters und des Psychologen aus, die in der Persönlichkeit des Menschen liegenden Faktoren fest-

<sup>3</sup> Ausführlich wird die Auffassung von Lekschas bei Lekschas/Loose Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964, dargelegt.